



BU Nr. 081/2022

**Vorbereitung des Jahresabschlusses 2021
- Zustimmung zur Bildung von Haushaltsübertragungen**

Gremium	am	
Gemeinderat	19.05.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Den in der beigefügten Anlage vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

02.05.2022, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	09.05.2022	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	02.05.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Im Gemeindefirtschaftsrecht gilt der Grundsatz, dass nicht verbrauchte Haushaltsmittel am Jahresende verfallen. Eine Ausnahme davon stellt die in § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) geregelte Übertragbarkeit dar: Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen können im abgelaufenen Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel in das Folgejahr übertragen werden, soweit sie für ihren Zweck noch benötigt werden.

Bei den im **Finanzhaushalt** abgebildeten **Investitionen** bleiben Planbeträge für **Auszahlungen** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Soweit also Mittel noch nicht abgeflossen sind und für den geplanten Zweck noch gebraucht werden, ist eine Übertragung ins Folgejahr zulässig.

Bei den investiven **Einzahlungen** sind Übertragungen nur für Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge zulässig, soweit deren Eingang gesichert ist (§ 21 Absatz 1 GemHVO).

Für die im **Ergebnishaushalt** abgebildeten **laufenden Aufwendungen** eines Budgets sind Übertragungen zulässig, wenn die jeweiligen Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Absatz 2 GemHVO).

Haushaltsübertragungen sind Teil des Haushaltsvollzugs. Der Oberbürgermeister ist daher für Übertragungen zuständig, die sich aus den Geschäften der laufenden Verwaltung ergeben:

- a) **übertragbare** Planansätze, bei denen durch Vergaben oder Vergabebeschlüsse bereits Mittel gebunden, die entsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen aber noch nicht geleistet wurden
- b) **übertragbare** Planansätze, die noch verfügbar sind, im Rahmen der in der Hauptsatzung definierten Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung, d.h. bis 60.000 EUR im Einzelfall

In allen übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig. Dessen Zustimmung wurde früher im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss eingeholt.

Seit dem Wechsel in das neue Haushaltsrecht zum 01.01.2018 konnten jedoch noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 ff. erstellt werden, da zunächst zwingend die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 aufzustellen ist.* Deshalb und aus Transparenzgründen wurde letztes Jahr die Zustimmung des Gemeinderates zu Haushaltsübertragungen für die Jahre 2018 - 2020 abweichend von der früheren Praxis vorab eingeholt - d.h. losgelöst von den noch fehlenden Jahresabschlüssen (BU 139/2021).

In analoger Anwendung bittet die Verwaltung nun, zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2021 den in der beigefügten Anlage vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen von 2021 nach 2022 zuzustimmen. Diese sind in Summe erneut und erheblich angestiegen:

Art der Haushaltsübertragungen	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR
Übertragungen für Investitionen	3.300.500	3.438.700	4.631.700	6.447.000
Budgetreste Schulen, Kitas, Fachämter (lfd. Betrieb)	220.100	224.700	282.000	686.600

* Die Eröffnungsbilanz wurde inzwischen aufgestellt und im Gemeinderat beraten und festgelegt (BU 188/2021), und im ersten Quartal 2022 erfolgte die erforderliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt - nunmehr sind alle Voraussetzungen erfüllt, um die Jahresabschlüsse 2018 ff. sukzessive auf- und feststellen zu können.